

# AUFSÄTZE

## DER ZAUBER DER KI

### DIE DISKUSSION UM DEN EINSATZ KÜNSTLICH INTELLIGENTER UND ALGORITHMISCHER SYSTEME IN DER JUSTIZ

PROFESSOR DR. CHRISTIAN WOLF\*

*Die gesetzgeberischen Bemühungen im Bereich der Digitalisierung der Justiz betrafen bislang elektronische Kommunikation und elektronische Aktenführung. Doch auch über die Digitalisierung der richterlichen Entscheidungsfindung mit Hilfe künstlich intelligenter oder algorithmischer Systeme wird diskutiert. Hochrangig besetzte Arbeitsgruppen aus der Zivil- und Arbeitsgerichtsbarkeit legten jüngst Diskussionspapiere hierzu vor. Der Autor geht der Frage nach, inwieweit künstliche Intelligenz (KI) und Algorithmen zur Entlastung der Justiz genutzt werden dürfen, und setzt sich kritisch mit den vorgeschlagenen KI-Projekten der Justiz auseinander.*

#### I. AUSGANGSPUNKT: ENTLASTUNG DER JUSTIZ

In welchem Umfang sollen und in welchem Umfang dürfen die Gerichte Künstliche Intelligenz (KI) und algorithmische Systeme verwenden? Dieser Frage ist eine hochrangig besetzte Arbeitsgruppe, der u.a. sechs OLG-Präsidentinnen und -Präsidenten und die BGH-Präsidentin angehörten, nachgegangen. Das Positionspapier wurde zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs im Mai dieses Jahres veröffentlicht.<sup>1</sup> Gleichfalls im Mai dieses Jahres wurden die Kieler Reformvorschläge für einen besseren Zugang zur Arbeitsgerichtsbarkeit vorgelegt.<sup>2</sup>

Zwar hat technischer Fortschritt die Produktionsbedingungen der Justiz schon immer verändert, wenngleich sich in der Justiz vielleicht manche Skurrilität länger gehalten hat als anderswo. Man denke nur an den badi-schen Aktenknoten. Auch wurde der Justiz eine längere Umsetzungsfrist für die elektronische Akte eingeräumt als der Anwaltschaft für die Benutzungspflicht des beA.<sup>3</sup> Die gesetzgeberischen Bemühungen waren bis-

lang auf die elektronische Kommunikation und Aktenführung gerichtet.<sup>4</sup> Ziel war es, die elektronische Kommunikation auch im Bereich der Justiz durchzusetzen.<sup>5</sup>

Die eigentliche Fallarbeit würde durch diese Maßnahmen des elektronischen Rechtsverkehrs nicht grundlegend geändert. Die elektronische Akte wird es zwar künftig erleichtern, die Dokumente zu durchsuchen und mehreren Personen ermöglichen, gleichzeitig in der Akte zu arbeiten. Nach wie vor aber ist die eigentliche Fallbearbeitung eine individuelle von Hand durch die Richterin oder den Richter zu erledigende Aufgabe.

Mit dieser Aufgabe hadert die Justiz aus verschiedenen Gründen. Obwohl die Eingangszahlen bei Gericht lange Zeit rückläufig waren,<sup>6</sup> haben die Gerichte insbesondere mit der industriellen Geltendmachung von Ansprüchen zu kämpfen.<sup>7</sup> Dies zeigt sich u.a. bei der breitflächigen Einwerbung von Flugverspätungsansprüchen durch sog. Legal Tech-Unternehmen. Mit dem Dieselskandal ist die industrielle Produktionsweise auf breiter Front auch in der Justiz angekommen. Beschäftigten die Justiz zunächst Produktfehler meist als Ausreißer, führte die Abschalteneinrichtung zu industriell produzierten Produktfehlern, welche wiederum zu industriell aus Bausteinen zusammengesetzten Klageschriftsätzen und Berufungsschriftsätzen führten. Schließlich führt auch die Bündelung von Schadensersatzansprüchen durch die Abtretung der Ansprüche an Inkassounternehmen (Sammelklage-Inkasso)<sup>8</sup> zu einer erheblichen Belastung der Justiz. In dem LKW-Kartellverfahren vor dem LG München I haben 3.235 Zedenten ihre Schadensersatzansprüche aus 84.132 Erwerbsvorgängen an das Sammelklage-Inkassounternehmen abgetreten. Dabei fand der Kauf der LKWs in einer Vielzahl von europäischen Ländern statt, wie das LG München I ausführte.<sup>9</sup>

Insbesondere die OLG-Präsidentinnen und -Präsidenten suchten nach Abhilfemöglichkeiten. Zunächst griffen sie die Vorschläge für einen strukturierten Parteivortrag<sup>10</sup> auf und entwickelten ein eigenes Modell eines Basisdo-

\* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht und geschäftsführender Direktor des Instituts für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA) an der Leibniz Universität Hannover. Zudem ist er Mitglied des Beirates der BRAK-Mitteilungen.

<sup>1</sup> Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs, nachfolgend Grundlagenpapier.

<sup>2</sup> Digitalisierung nutzen! Kieler Reformvorschläge für einen besseren Zugang zur Arbeitsgerichtsbarkeit zur 84. Konferenz der Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts sowie der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte am 24.5.2022 in Kiel, nachfolgend Kieler Reformvorschläge.

<sup>3</sup> § 130d ZPO einerseits und § 298a ZPO andererseits.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu Müller, RD 2021, 486 ff.

<sup>5</sup> Vgl. nur BT-Drs. 17/12634, 20.

<sup>6</sup> Meller-Hannich/Nöhre, NJW 2019, 2522 ff.

<sup>7</sup> Vgl. Breidenbach, in Breidenbach/Glatz, Rechtshdb. Legal Tech, 37 ff.

<sup>8</sup> Petrasincu/Unsel, NJW 2022, 1200 ff.

<sup>9</sup> LG München I, Urt. v. 7.7.2020 – 37 O 18934/17, BeckRS 2020, 841 = BRAK-Mitt. 2020, 235 Ls.

<sup>10</sup> Vorwerk, NJW 2017, 2326 und Gaier, NJW 2013, 2871.

kuments.<sup>11</sup> Nunmehr haben sich die OLG-Präsidentinnen und -Präsidenten mit der Idee befasst, KI und Algorithmen zur Entlastung der Justiz heranzuziehen. Das Papier zerfällt in zwei Teile. In einem ersten theoretischen Teil wird der Frage nachgegangen, in welchem Umfang die den Richtern nach Art. 92 GG anvertraute rechtsprechende Gewalt durch eine KI substituiert oder unterstützt werden kann. Im zweiten Teil des Papiers werden dann 19 Projekte in der Justiz vorgestellt, welche für einen KI-Ansatz der Justiz stehen sollen. Einen Schwerpunkt der Projekte bildet dabei die KI-unterstützte Erfassung der Prozessakte.

## II. RECHTSFINDUNG ALS DIALOGISCHER PROZESS ODER DIE GRENZEN DER BERECHENBARKEIT

In dem Grundsatzteil des Grundlagenpapiers stützt sich die Arbeitsgruppe vor allem auf die Arbeit von *Nink*, Justiz und Algorithmen.<sup>12</sup> Neben Art. 92 GG ist zentrales Argument dabei der Anspruch auf rechtliches Gehör, Art. 103 I GG und Art. 1 GG.<sup>13</sup> So wie *Nink* adressiert das Grundlagenpapier die Vorgaben des Grundgesetzes an das Verfahren lediglich als normative Vorgaben. Eine vollständige Substituierung der richterlichen Entscheidungsfindung durch eine KI ist aufgrund der normativen Vorgaben nicht möglich. Dem ist sicherlich zuzustimmen. Aber reicht dies, um der Versuchung zu widerstehen, statt eines gerichtlichen Verfahrens eine KI den Prozess entscheiden zu lassen? Oder muss man nicht auf die diesen normativen Annahmen zugrundeliegenden Wertvorstellungen zurückgreifen?

Eines der (unrealistischen) Leitbilder des gerichtlichen Verfahrens ist, dass die Gerichte stets die einzig richtige Entscheidung finden.<sup>14</sup> Diese Vorstellung der einen richtigen Entscheidung ist tief verwurzelt. Für unsere Zeit hat sie am deutlichsten *Roland Dworkin* mit seiner Kunstfigur des Herkules formuliert.<sup>15</sup> Herkules, ein von *Dworkin* erfundener Superrichter, der mit größtmöglichem Wissen, Zeit und Fähigkeiten ausgestattet ist, sei mit Hilfe eines Regel-Prinzipien-Modells auch in schwierigen Fällen in der Lage, die eine richtige Entscheidung zu finden. Aber auch der Ausspruch von Montesquieu, dass der Richter nur der Mund des Gesetzes sei („la bouche, qui prononce les paroles de la loi“), war für die Idee prägend, dass es eine richtige Entscheidung gebe.<sup>16</sup>

Die Idee, es gebe eine richtige Entscheidung, ist für den Einsatz der KI zur Fallentscheidung anschlussfähig. Al-

gorithmen sind deterministisch.<sup>17</sup> Deckt der Richter in seinem Urteil unabhängig vom Prozess lediglich das in der materiellen Privatrechtsordnung bereits eindeutig Festgeschriebene auf, kommt dem Prozessrecht keine eigenständige Bedeutung zu.<sup>18</sup> Rechtlichem Gehör oder, anders ausgedrückt, Rechtsgesprächen mit den Verfahrensbeteiligten und dogmatischen Lösungsvorschlägen der Rechtswissenschaften käme bei einem solch deterministischen Bild der richterlichen Entscheidungsfindung keine für die Entscheidungsfindung wesentliche Rolle mehr zu.<sup>19</sup> Rechtliches Gehör wird zu einem Teil der zeremoniellen Arbeit, welche der Prozessverlierer freiwillig leistet, um sich damit selbst zu isolieren.<sup>20</sup> Wem rechtliches Gehör gewährt wurde, kann nicht mehr Solidarität für sich wegen einer gegen ihn gerichteten (vermeintlich) unrichtigen Entscheidung wirksam einfordern.

Rechtliches Gehör ist aber für die Rechtsfindung vor allem deshalb entscheidend, weil diese den Dialog einfordert. Gesetze werden in keinerlei Sinn, wie *Christensen* schreibt, nur so angewendet. Sie sind immer erst in die entscheidende Norm für den Fall umzuwandeln. Im Prozess versuchen die Parteien, das Gesetz für ihre jeweiligen Interessen einzunehmen, den Begriffen des Gesetzes eine entsprechend ihren Interessen strategisch „richtige“ semantische Bedeutung zuzuschreiben. Es findet daher ein Kampf ums Recht im Raum der Sprache statt.<sup>21</sup> Die semantische Wortbedeutung, die der Gegner verwendet, soll diskreditiert werden und die eigene soll sich im Kampf ums Recht behaupten. In diesem Sinne liegt die wichtige Bedeutung des rechtlichen Gehörs darin, den Betroffenen Einfluss auf die Sprache der Urteilsentscheidung zu geben: „Wenn dagegen diese Sprache schon vorher feststeht, haben wir kein Recht vor uns, sondern nur sprachlich verbrämte Gewaltausübung.“<sup>22</sup>

Die Möglichkeit, aus abstrakten Regeln ein konkretes Urteil mit mathematischer (algorithmischer) Präzision abzuleiten, besteht nicht. Diese Erkenntnis hat bereits *Kant* in seiner Kritik der reinen Vernunft herausgearbeitet.<sup>23</sup> Ob ein konkreter Sachverhalt unter eine Regel subsumiert werden kann, müsste wiederum durch eine Regel erklärt werden. Und ob die Regel unter diese Regel subsumiert werden kann, wiederum durch eine Regel. Im Grunde führt dies ins Unendliche.<sup>24</sup> Im Kern entspricht dies der Halteproblematik bei Algorithmen.<sup>25</sup> Die Lösung muss daher in einer reflektierenden Urteils-

<sup>11</sup> Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Diskussionspapier. Das Papier griff insb. die Idee von *Greger*, NJW 2019, 3429 ff. auf. Vgl. hierzu *Wolf*, in FS 190 Jahre Rechtsanwalts- und Notarverein Hannover, 2021, 205 ff.

<sup>12</sup> *Nink*, Justiz und Algorithmen, 2021.

<sup>13</sup> Grundlagenpapier, S. 13 ff. und 16 hierzu *Nink*, Justiz und Algorithmen, 305 und 357.

<sup>14</sup> *Voßkuhle*, in *Oswald*, Das Grundgesetz, 2022, 337 und *ders.*, in FS für Paul Kirchhof, Bd. I, § 86 Rn. 4.

<sup>15</sup> *Dworkin*, Bürgerrechte ernstgenommen, 1990.

<sup>16</sup> *Wolf/Künnen*, FS für Vorwerk, 2019, 365, 366.

<sup>17</sup> *Kment/Borchert*, Künstliche Intelligenz und Algorithmen in der Rechtsanwendung, 2022, Kap. 2 Rn. 13.

<sup>18</sup> *Wolf/Knauer*, in FS für Scharf, 2008, 329, 333.

<sup>19</sup> Zur Rechtsfindung als Rechtsgespräch *Voßkuhle*, in FS für Paul Kirchhof, Bd. I, § 86 Rn. 9.

<sup>20</sup> *Luhmann*, Legitimation durch Verfahren, 1983, 157.

<sup>21</sup> *Wolf/Knauer*, Die Paradoxie richterlicher Gesetzesbindung, in *Leich*, Die Sprache des Rechts, Bd. 2, 2005, S. I, 77, 81.

<sup>22</sup> *Christensen*, in *Leich*, Die Sprache des Rechts, 91.

<sup>23</sup> *Kant*, Kritik der reinen Vernunft, B 173.

<sup>24</sup> *Christensen*, Methodenlehre des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens, 2017, 101.

<sup>25</sup> Allgemein zur Halteproblematik, *Hoffmann*, Theoretische Informatik, 3. Aufl., 2015, 231 ff.

kraft liegen. Reflektierende Urteilskraft bedeutet vor allem eine im Dialog mit den Parteien gefundene Entscheidung.<sup>26</sup> Hierin liegt auch die zentrale Bedeutung der Tätigkeit der Rechtsanwälte für die Rechtsfindung.<sup>27</sup>

Beurteilungsmaßstab für das Grundsatzpapier muss daher sein, in welchem Umfang es einer Verbesserung der dialogischen Rechtsfindung dient, oder ob das Papier nicht an der einen oder anderen Stelle auf der Überbetonung des Justizsyllogismus beruht. Im Sinne des Justizsyllogismus stellt sich die Rechtsanwendung als eine rein logische Operation im Modus Barbara dar.<sup>28</sup> Spätestens aber komplexere Fragestellungen sind nicht einfach nur unter das Gesetz subsumierbar. Vielmehr bedarf es einer Wertung, welche in letzter Konsequenz die entscheidende Richterin oder der entscheidende Richter zu verantworten und in einem dialogischen Verfahren mit den Parteien zu finden hat.<sup>29</sup>

### III. DEM ZAUBER DER KI ERLEGEN?

Technologischer Fortschritt wird in der Regel immer mit PR-Begriffen, zu dem auch das Wort Künstliche Intelligenz zählt, eingeführt und weckt zunächst unrealistische Erwartungen.<sup>30</sup> Nach der Beratungsfirma *Gartner* benannt spricht man auch von der Gartner-Kurve. Neue Technologien werden am Anfang mit großen, sich als nicht zutreffend erweisenden Erwartungen begleitet, um sich nach einer Phase der Enttäuschung auf einem realistischen Niveau der Erwartungen einzupendeln. Sind die OLG-Präsidentinnen und -Präsidenten in ihrem Grundsatzpapier nun dem Zauber der KI erlegen?

Dem Grundsatzpapier ist in seinem Grundlagenteil zuzustimmen, nicht so eindeutig zuzustimmen ist den einzelnen zur Diskussion gestellten Beispielen. Einen besonderen Schwerpunkt bilden die Projekte, welche eine Strukturierung der Akte ermöglichen. Man knüpft dabei gedanklich wohl an die Forderung des strukturierten Parteivortrags an,<sup>31</sup> man gibt in dem Grundsatzpapier jedoch nicht mehr den Parteivertretern auf, strukturiert vorzutragen, sondern will mit Hilfe von KI-Systemen die Akte strukturieren.

#### 1. STRUKTURIERUNGSMODELLE

Die Strukturierungsmodelle beziehen sich dabei auf ganz unterschiedliche Aspekte der richterlichen Fallbearbeitung in der Akte. So wird in Nordrhein-Westfalen zusammen mit der SINC GmbH an unterschiedlichen

Analysefunktionen für die Prozessakte gearbeitet. Diese reichen von einer Zeitstrahlanalyse bis zum Textvergleich, welcher den Grad der Übereinstimmung mit anderen Dokumenten herausarbeitet. Bei der Zeitstrahlanalyse werden alle Dokumente, die mit einem Datum versehen sind, erfasst und chronologisch geordnet. Über einen Dokumentenbaum soll das jeweilige Dokument so leichter aufgefunden werden können.

Experimentiert wird auch mit einer Normverweisungsanalyse. Die Schriftsätze werden nach Gesetzesnormen durchsucht und automatisch ein Hyperlink zu dem entsprechenden Dokument hergestellt. Eine Softwareanwendung, die auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Verfügung gestellt werden sollte.

Sicherlich sinnvoll und nützlich ist auch die e2A-Durchdringung. Die Richterin oder der Richter kann bei der Bearbeitung der elektronischen Akte diese mit eigenen Anmerkungen und Markierungen versehen, die als Sprungmarken dienen. Auch kann hieraus ein Inhaltsverzeichnis generiert werden. Im Grunde erschließt das Programm die bislang meist handschriftlich vorgenommene Relationstabelle.

#### 2. TEXTVERGLEICH UND SEINE RISIKEN

Haben diese Programme gemein, dass sie die eigentliche richterliche Arbeit erleichtern, aber nicht ersetzen, wirft das Programm e2A-Textvergleich deutlich kritischere Fragen auf. Den OLG-Präsidentinnen und -Präsidenten geht es um eine Reaktion auf industriell hergestellte Klageschriftsätze. Dort, wo Anwältinnen und Anwälte nicht mehr individualisiert auf den Einzelfall bezogen arbeiten, sondern Schriftsätze industriell herstellen, will die Justiz gleichziehen. Zum einen haben die Berufungsgerichte versucht, industriell erstellten Berufungsbegründungen mit den Anforderungen an die Individualisierung der Berufungsbegründung entgegenzutreten.<sup>32</sup> Da allerdings die Anforderungen an die Berufungsbegründung nicht allzu hoch angesetzt werden dürfen, war dies nicht der Königsweg. Nunmehr, so die Idee, will durch KI eine Abweichung von ansonsten identischen Schriftsätzen herausgearbeitet werden.<sup>33</sup> Die Richterin oder der Richter müsste dann nicht mehr den ganzen Schriftsatz zur Kenntnis nehmen, sondern nur noch abweichende Stellen.

Risikolos ist diese Idee weder rechtlich noch inhaltlich. Zum einen kann ein automatisierter Textvergleich dazu führen, dass die industriell hergestellten Schriftsätze ihrerseits mit automatisiert eingefügten Synonymen arbeiten. Der Textvergleich mag technisch auch dann noch möglich sein, verlässt aber die einfache Ebene des Wortvergleichs. In ihrer Konnotation stimmen Synonyme häufig nicht überein. Arbeitet die Richterin oder der

<sup>26</sup> Hierzu *Wolf*, in FS 190 Jahre Rechtsanwalts- und Notarverein Hannover, 2021, 205, 223 ff.

<sup>27</sup> *Wolf*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., 2020, § 1 Rn. 17 ff.

<sup>28</sup> Alle Menschen sind sterblich; Sokrates ist ein Mensch; Sokrates ist sterblich, hierzu *Kaufmann*, Rechtsphilosophie, 2. Aufl., 1997, 71.

<sup>29</sup> Vgl. *Wolf/Künnen*, in FS für Vorwerk, 365, 366.

<sup>30</sup> *Pfeffer*, Menschliches Denken und Künstliche Intelligenz, 2021, 39.

<sup>31</sup> Modernisierung des Zivilprozesses – Diskussionspapier der Arbeitsgruppe Modernisierung des Zivilprozesses, 2021; hierzu *Wolf*, in FS 190 Jahre Rechtsanwalts- und Notarverein Hannover, 2021, 205 ff.

<sup>32</sup> OLG Naumburg, Urt. v. 12.9.2019 – 1 U 168/18, NJ 2020, 75; OLG Köln, Urt. v. 30.6.2021 – 22 U 98/19, BeckRS 2021, 22745; BGH, Beschl. v. 7.5.2020 – IX ZB 62/18, NJ 2020, 404.

<sup>33</sup> Eine vergleichbare Zielrichtung liegt der KI-Unterstützung für die Bearbeitung von Masseverfahren in Baden-Württemberg zu Grunde, laufende Nr. 13 des Grundsatzpapiers.

Richter nicht mehr mit dem eigentlichen Schriftsatz, sondern nimmt an der Stelle des eigentlichen Schriftsatzes nur noch die Übereinstimmungssynopse zur Kenntnis, kann dies auch den Vorwurf der Befangenheit erzeugen. Wie das OLG Karlsruhe jüngst festgestellt hat, muss die Richterin bzw. der Richter zeitnah den gesamten Schriftsatz zur Kenntnis nehmen und sich nicht lediglich mit der Lektüre der Klagegliederung begnügen.<sup>34</sup> Vergleichbares müsste wohl auch gelten, wenn lediglich die Synopse gelesen wird und dabei bestimmte Passagen nicht zur Kenntnis genommen werden.

So einsichtig der Textvergleich auf den ersten Blick ist, in zweifacher Richtung bedürfte es der Absicherung. Zum einen muss der so kompilierte Schriftsatz, mit dem das Gericht arbeitet, den Parteien zur Verfügung gestellt werden. Nur so ist für die Parteien kontrollierbar, ob ihr Vortrag dem Gericht, so wie er verfasst war, auch tatsächlich zur Entscheidungsfindung vorgelegen hat. Zum zweiten ist dies auch deshalb erforderlich, um eine gedankliche Offenheit sicherzustellen. Die Erkenntnis der rechtlichen und tatsächlichen Wahrheit ist ein dynamischer Prozess. Der durch einen Textvergleich erreichten Entlastung der Gerichte steht die Gefahr einer Verengung des Meinungsspektrums gegenüber.<sup>35</sup> Dort, wo dem Gericht durch den Textvergleich die gleiche Argumentation veranschaulicht wird, besteht die Gefahr, dass selbst bei unterschiedlichen Spruchkörpern der Einzelfall nicht mehr jeweils neu durchdacht, sondern auf das Entscheidungsmuster zurückgegriffen wird.

### 3. RICHTERROBOTER UND PROZESSKOSTENHILFE

Kritisch zu beurteilen ist auch die Frage, in welchem Umfang man KI die Entscheidung über die Prozesskostenhilfe überlassen kann. Im Gegensatz zu dem Grundlagenpapier<sup>36</sup> dürften die Kieler Reformvorschläge für einen besseren Zugang zur Arbeitsgerichtsbarkeit<sup>37</sup> deutlich zielführender sein. Zunächst überzeugt die Idee, über das Smartphone auf einfache Weise die Antragstellung zu ermöglichen und Dokumente einzureichen.<sup>38</sup> Auch spricht viel für die Trennung des Verfahrens in Überprüfung der formalen Voraussetzungen des Prozesskostenhilfeantrags und inhaltlich wertende Beurteilung, ob die Klage hinreichende Erfolgsaussicht hat und nicht mutwillig erscheint. Zwar sehen die Kieler Reformvorschläge hier auch die Möglichkeit eines KI-Einsatzes, beurteilen diesen jedoch zurückhaltender als das Grundlagenpapier.

Urteilsvorhersagen durch KI (Legal Prediction) beruhen nicht auf einer nachvollziehbaren Bewertung der in der Klageschrift vorgetragenen Argumentation, sondern auf einer Mustererkennung. Die Muster haben dabei

nichts mit einer juristischen Argumentation zu tun. Bislang haben sich alle Versuche, rechtliche Probleme mit Hilfe der formalen Logik zu entscheiden, als nicht zielführend erwiesen.<sup>39</sup> Anders verhält es sich mit einem datenzentrierten Ansatz. Dabei werden die Gerichtsentscheidungen nach formalen nichtjuristischen Kriterien analysiert. Hierzu werden die Gerichtsentscheidungen dekonstruiert. Der dogmatische Begründungszusammenhang wird aufgelöst und bestimmte Urteilspassagen als N-Gramm erfasst. Unter einem N-Gramm versteht man entweder einzelne Buchstaben oder Wörter. Zur Urteilsvorhersage müssen die Daten aufbereitet werden, indem zunächst häufig vorkommende N-Gramme ohne charakteristischen Bezug, wie z.B. „das“ oder „die“, herausgefiltert werden. Mit den verbleibenden Daten sucht man sodann mit einer KI Muster zu erkennen und zu vergleichen. Diese Mustererkennung ist jedoch losgelöst von einer juristisch-dogmatischen Argumentation.<sup>40</sup>

Wenn man zutreffend einen Richterroboter ablehnt, muss man diesen auch im Rahmen der Prozesskostenhilfeentscheidung ablehnen. Ansonsten wäre der Zugang zum Recht für denjenigen, der auf Prozesskostenhilfe angewiesen ist, deutlich schlechter gegenüber demjenigen, der ohne Prozesskostenhilfe klagen und so unmittelbar die richterliche Entscheidung herbeiführen kann.

## IV. DER PROZESS ALS DIALOG

Richtig verstanden ist das gerichtliche Verfahren ein Dialog mit den Parteien. Die Digitalisierung bietet erhebliche Chancen, diesen Dialog zu verbessern und den Zugang zum Recht zu erleichtern.<sup>41</sup> Im Mittelpunkt der Bestrebung der Digitalisierung muss eine Verbesserung dieses Dialogs und damit des Rechtsstaats stehen. Eine auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte elektronisch durchsuchbare Gerichtsakte sowie die Möglichkeit, gerade in Parteiprozessen über das Smartphone bei Gericht Anträge zu stellen und Dokumente hochzuladen, gehören hier genauso dazu wie Videosprechstunden der Rechtsantragstellen bei den Amtsgerichten.<sup>42</sup>

In seinen konkreten Vorschlägen liegt der Fokus des Grundlagenpapiers, wengleich es viele sinnvolle Arbeitserleichterungen enthält, wie die elektronische Unterstützung der Richter bei der Strukturierung der Akte (e2A-Durchdringung), zu sehr auf der Entlastung der Justiz und zu wenig auf dem Ausbau eines – auch bei niedrigen Streitwerten – hochqualifizierten Rechtsstaats. Der Fokus auf Qualitätsverbesserung ist bei den Kieler Reformvorschlägen besser gelungen.

<sup>34</sup> OLG Karlsruhe, Beschl. v. 11.5.2022 – 9 W 24/22, NJW-RR 2022, 1001.

<sup>35</sup> Hierzu in Bezug auf das KapMuG *Vorwerk*, in *Vorwerk/Wolf*, KapMuG, 2007, § 1 Rn. 2.

<sup>36</sup> Grundlagenpapier, 37.

<sup>37</sup> Digitalisierung nutzen! Kieler Reformvorschläge für einen besseren Zugang zur Arbeitsgerichtsbarkeit, 84. Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte am 24.5.2022 in Kiel, nachfolgend Kieler Reformvorschläge.

<sup>38</sup> S. 32 der Kieler Reformvorschläge.

<sup>39</sup> *Branding*, *Artif Intell Law* 25 (2017) 5 f.

<sup>40</sup> Hierzu Gegendarstellung April, April – oder warum wir nicht Pythia befragen sollten, 2.4.2021, [https://www.jura.uni-hannover.de/fileadmin/jura/Fakultaet/Professuren/Prof.\\_Dr.\\_Wolf/Aktuelles/Dokumente/Gegendarstellung\\_Pythia.pdf](https://www.jura.uni-hannover.de/fileadmin/jura/Fakultaet/Professuren/Prof._Dr._Wolf/Aktuelles/Dokumente/Gegendarstellung_Pythia.pdf).

<sup>41</sup> S. für den Strafprozess, *Knauer*, Digitalisierung des Strafprozesses im Kontext Rechtsstaat und Zugang zum Recht, BRAK-Mitt. 2022, 244 – in diesem Heft.

<sup>42</sup> S. 11 der Kieler Reformvorschläge.

Für die weitere Reformdiskussion sind drei Dinge erforderlich:

Erstens ist der Blickwinkel auf eine qualitative Verbesserung des Rechtsstaats auszurichten.

Zweitens muss man sich darüber Rechenschaft ablegen, dass (gerichtliche) Rechtsfindung ein offener Prozess ist, der den Dialog voraussetzt. Ein Errechnen der richtigen Entscheidung durch einen Algorithmus ist

theoretisch nicht möglich und verfassungsrechtlich nicht zulässig. Die Digitalisierung kann die Entscheidungsfindung unterstützen, aber nicht substituieren.

Schließlich dürfen – drittens – Arbeiterleichterungen durch Digitalisierung nicht nur durch die Brille der Justiz gesehen werden, sondern immer auch durch die Brille der Rechtsanwaltschaft. Auch hier ist ein Dialog geboten, indem z.B. die Arbeitsgruppen jeweils auch mit Anwältinnen und Anwälten besetzt werden.

## DIGITALISIERUNG DES STRAFPROZESSES IM KONTEXT RECHTSSTAAT UND ZUGANG ZUM RECHT

RECHTSANWALT PROF. DR. CHRISTOPH KNAUER\*

*Die Corona-Pandemie hat sowohl die Bedeutung als auch bestehende Defizite der Digitalisierung deutlich werden lassen, gerade auch für eine funktionierende Rechtspflege. Auch außerhalb der Pandemie bedarf es einer gut ausgebauten digitalen Infrastruktur, um Verfahren effektiver auszugestalten und sie zu beschleunigen. Der Autor gibt einen Überblick über die aktuell diskutierten Möglichkeiten der Digitalisierung im Strafprozess, ihre rechtlichen Grenzen und die mit ihnen verbundenen Chancen und Risiken. Zugleich gibt er damit einen Ausblick auf die von BRAK und Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Universität Hannover gemeinsam organisierte Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ am 11.11.2022, die sich diesem Thema widmet.*

### I. BEDEUTUNG, CHANCEN UND RISIKEN DER DIGITALISIERUNG

Ein zukunftssicherer Rechtsstaat ist ein digitaler Rechtsstaat.<sup>1</sup> Die Bedeutung und Defizite der Digitalisierung wurden zuletzt in der Corona-Pandemie besonders deutlich; persönliche Kontakte waren so weit wie möglich einzuschränken. Dies führte nicht nur zu einer nahezu flächendeckenden Einführung von Homeoffice in Kanzleien und sogar in Ermittlungs- und Justizbehörden. Weil der Zugang zu Gerichtsgebäuden für die Öffentlichkeit weitgehend eingeschränkt wurde und den notwendigen Prozessbeteiligten die Teilnahme an Gerichtsverfahren nur unter Inkaufnahme einer Gefähr-

dung der eigenen Gesundheit möglich war, war die digitale Ausstattung sowohl der Gerichte als auch der Beteiligten plötzlich entscheidend für eine funktionierende Rechtspflege.

Auch außerhalb der Pandemie ist eine gut ausgebaute digitale Infrastruktur erforderlich, um Verfahren effektiver auszugestalten und somit zu beschleunigen.<sup>2</sup> In Strafverfahren und vor allem in Haftsachen ist die Beschleunigung einerseits von überragender Bedeutung,<sup>3</sup> andererseits stehen Öffentlichkeitsgrundsatz, Mündlichkeits- und Unmittelbarkeitsprinzip in einem Spannungsfeld zu einer vorschnellen Verlagerung zumindest der Hauptverhandlung ins Virtuelle.

Über die Möglichkeiten, Chancen und Risiken der Digitalisierung im Strafprozess wird auf der am 11.11.2022 stattfindenden Konferenz der BRAK und des Instituts für Prozess- und Anwaltsrechts der Leibniz Universität Hannover zu dem Thema „Digitalisierung – Rekonstruktion – Zugang zur Verteidigung. Neue Herausforderungen für die Anwaltschaft“ referiert und diskutiert.<sup>4</sup>

### II. MÖGLICHKEITEN DER DIGITALISIERUNG IM STRAFVERFAHREN

Eine digitale Verhandlung, zu der Prof. Dr. Anne Paschke mit Blick auf den Öffentlichkeitsgrundsatz referieren wird und wie sie für das Zivilverfahren teilweise möglich ist, ist in einem Strafprozess, in dem es um die Schuldfrage geht, schon wegen des Unmittelbarkeitsprinzips

\* Der Autor ist Rechtsanwalt in München und Honorarprofessor für Wirtschaftsstrafrecht und strafrechtliche Revision an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Zudem ist er Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Strafprozessrecht und Mitglied der BRAK-Arbeitsgemeinschaft Sicherung des Rechtsstaates sowie Mitglied des Beirates der BRAK-Mitteilungen.

<sup>1</sup> BRAK-Stn.-Nr. 84/2020, 9 – Positionspapier „Rechtsstaat 2.1 – krisensicher durch die Epidemie und in die Zukunft“.

<sup>2</sup> Vgl. BVerfGE 63, 45, 69, wonach der Beschleunigungsgrundsatz dem Rechtsstaatsprinzip entspringt.

<sup>3</sup> Vgl. BVerfGE 57, 250, 279, wonach der Beschleunigungsgrundsatz eine die Wahrheit sichernde Funktion hat.

<sup>4</sup> Ausführliche Informationen dazu unter [www.anwaltskonferenz.de](http://www.anwaltskonferenz.de); s. auch den Veranstaltungsflyer auf S. IX („Aktuelle Hinweise“; in diesem Heft).